

Ausfüllanleitung für das Muster einer Risikoanalyse (sog. Excel-Tool)

Einleitung

Die in § 5 GwG geregelte Pflicht zur Erstellung einer Risikoanalyse trifft grundsätzlich jede Steuerberaterpraxis unabhängig von ihrer Größe.

Risikoanalyse bedeutet, dass der Steuerberater als Verpflichteter nach dem GwG diejenigen Risiken der Geldwäsche zu ermitteln und zu bewerten hat, die für seine Tätigkeit bestehen.

Dabei müssen die in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren ebenso berücksichtigt werden wie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung stehen (insbesondere Anhaltspunktepapier der FIU).

Die Risikoanalyse nebst Risikobewertung und die auf Grundlage der Risikoanalyse ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG).

Das hier vorliegende von den Steuerberaterkammern entwickelte Excel-Tool stellt lediglich ein Muster dar, wie die nach § 5 GwG vorgeschriebene Risikoanalyse nebst der aufgrund der Risikoanalyse ergriffenen Maßnahmen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG) dokumentiert werden *können*. Selbstverständlich sind auch andere Formen der Dokumentation möglich; ebenso ist es zulässig, das Excel-Tool auf die eigenen Bedürfnisse und Besonderheiten der Praxis anzupassen. Wichtig ist nur, dass sich aus der Risikoanalyse ergibt, dass und wie die Praxisinhaber eine Bewertung ihrer Praxis vorgenommen haben und welche Maßnahmen sie daraufhin ergriffen haben.

Die Risikoanalyse ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG).

- **Blatt „Vorbemerkung“**

Die Vorbemerkung kann in der Form durch den Praxisinhaber übernommen, aber auch inhaltlich abgeändert werden. Es handelt sich hierbei um eine Erklärung der Praxisinhaber, dass sie sich der Pflicht zur Erstellung einer Risikoanalyse und deren Funktion bewusst sind und sich die Ergebnisse der in ihrer Praxis durchgeführten Risikoanalyse zu eigen machen.

- **Blatt „Angaben zur Praxis“**

Die Angaben zur Praxis sind zum einen notwendig, um die Risikoanalyse zuordnen zu können, falls diese beispielsweise der Steuerberaterkammer vorzulegen ist.

Zum anderen stellen gerade die Angaben zu geographischer Lage, Umfeld und Geschäftstätigkeit sowie zur Größe der Praxis bereits Indikatoren für ein höheres oder geringeres Geldwäscherisiko dar.

So stellt nach Anlage 1 zum GwG die Beratung von Mandanten aus Mitgliedsstaaten der EU ein geringeres Risiko dar, ebenso wie es ein geringeres Risiko bedeutet, wenn die Praxis nicht in Grenznähe zum Ausland, eines großen internationalen Flughafens o. ä. angesiedelt ist.

Ein höheres Risiko liegt hingegen vor, wenn die Praxis aus sehr vielen Berufsträgern besteht und an mehreren Standorten tätig ist, da es dann schwieriger wird, die Einhaltung der notwendigen Maßnahmen zur Minimierung des Geldwäscherisikos durch alle Berufsträger an allen Standorten durchzusetzen.

- **Blatt „Risikomatrix“**

Dieses Blatt erläutert, wie die Bewertung des Geldwäscherisikos anhand der dort abgebildeten Matrix für die Praxis erfolgt.

Ein Risiko wird im Allgemeinen als Kombination aus Eintrittswahrscheinlichkeit eines unerwünschten Ereignisses und Schadensschwere als Konsequenz aus einem etwaigen Eintritt des Ereignisses angesehen.

Anhand eines Beispiels soll die Verwendung der Matrix erläutert werden:

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Praxis durch eine politisch exponierte Person eines Staates, gegen den die EU oder die UN ein Embargo verhängt hat, mandatiert wird, wird von den Praxisinhabern als äußerst gering bewertet (= grün = geringes Risiko). Die Gefahr hingegen, dass bei Mandatierung durch eine solche PEP, die Praxis von dieser für Geldwäscheaktivitäten missbraucht werden soll, wird von dem Praxisinhaber als sehr hoch eingeschätzt (= rot = kritisches Risiko).

Aus diesem Zusammenspiel ergibt sich dann entsprechend des Schemas der Matrix insgesamt trotzdem ein kritisches Risiko mit der Folge, dass verstärkte Sorgfaltspflichten notwendig sind.

Eine andere Bewertung ist möglich, es sollte jedoch begründet werden, warum man in bestimmten Punkten von den Vorgaben der Matrix abweicht.

- **Blatt „Risikoanalyse“**

Hier erfolgt die eigentliche Risikoanalyse der Praxis.

Zu diesem Excel-Tool existiert eine Arbeitshilfe mit Fragen und Überlegungen zur Ermittlung und Bewertung der Risiken der Geldwäsche in der Steuerberaterpraxis. Sie sollte beim Ausfüllen der Risikoanalyse mit herangezogen werden.

Dieses Excel-Tool dient der objektiven Bewertung des Geldwäscherisikos der gesamten Praxis, nicht einzelner Mandanten.

Es vereinfacht das Erstellen und die jährliche Überprüfung der Risikoanalyse allerdings sehr, wenn man zuvor im Laufe des Jahres bereits jedes Mandat (entweder bei Neuanlage oder bei der laufenden Mandatsbearbeitung) entsprechend bewertet hat.

Dies kann beispielsweise mit Hilfe einer Tabelle geschehen, in der dem jeweiligen Mandanten die in der linken Spalte des Excel-Tools aufgeführten Risiken zugeordnet und entsprechend das Risiko bewertet wird. Aus dieser Tabelle wiederum lässt sich dann das Gesamtrisiko der Praxis generieren. Beispielsweise hat die DATEV eG mittlerweile ein Dokument mit Hinweisen zu den Unterstützungsmöglichkeiten bei der Erstellung einer Risikoanalyse zusammengestellt (Dok.-Nr. 1002713). Um Missverständnisse zu vermeiden: Die Möglichkeiten des DATEV-Programms dienen der Aufbereitung der Mandantendaten zur Vorbereitung der eigentlichen Risikoanalyse. Sie stellen noch nicht die Risikoanalyse an sich dar.

Die Einzelbewertung Ihrer Mandanten ist im Übrigen ein Dokument, das in Ihrer Praxis verbleibt.

Die Risikoanalyse der gesamten Praxis, also beispielsweise dieses Excel-Tool, ist ggf. der Steuerberaterkammer oder auch anderen Behörden vorzulegen. Es darf daher **keine Namen der Mandanten enthalten!**

Zu den einzelnen Spalten der Risikoanalyse:

In der **1. Spalte** des Blatts sind untereinander aufgeführt:

- die sog. auftrags- bzw. leistungsbezogenen Risiken, also die Tätigkeiten, die die Praxis für ihre Mandanten erbringt (zwar können die Tätigkeiten, die die Praxis üblicherweise nicht erbringt, aus der Tabelle heraus gestrichen werden; allerdings besteht dann die Gefahr, dass sie als Risikofaktor in Vergessenheit geraten);
- die sog. mandantenbezogenen Risiken, also die Branchen, in denen die Mandanten tätig sind, das geographische Umfeld, in dem der Mandant tätig ist, ob unter den Mandanten PEPs sind und ob Mandanten besondere Auffälligkeiten erkennen lassen.

In der **2. Spalte** wird die Anzahl der betroffenen Mandate abgefragt (denkbar ist auch eine %-Angabe) => siehe Eintrittswahrscheinlichkeit der Risikomatrix.

Die **3. Spalte** dient der Risikobeschreibung, insbesondere bei Abweichungen von der Matrixbewertung oder anderer Besonderheiten. ACHTUNG: Geben Sie hier immer nur Mandantennummern an, wenn sie auf Besonderheiten eines einzelnen Mandats hinweisen wollen, niemals den Namen des Mandanten!

In der **4. Spalte** erfolgt dann die Risikobewertung aufgrund der Risikomatrix.

Die **5. Spalte** ist im Grunde nicht mehr Teil der Risikoanalyse nach § 5 GwG im engeren Sinne. Allerdings sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG auch die Maßnahmen zu dokumentieren, die auf Grundlage der Durchführung der Risikoanalyse und deren Ergebnisse ergriffen wurden. Diesem Zweck dient die 5. und letzte Spalte des Excel-Tools.

Hinweis: Die Risikoanalyse bezieht sich nur auf die Tätigkeit als Steuerberater! Berufsangehörige, die gleichzeitig auch Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer sind, müssen diese Tätigkeiten nicht in dieser Risikoanalyse erfassen, sondern müssen eine eigene Risikoanalyse jeweils für ihre Tätigkeit als Rechtsanwalt bzw. als Wirtschaftsprüfer erstellen.